Anhang Nr. 1

der Verordnung „Rosatom France“

vom 12.05.2015 Nr. 3

Einheitliche Antikorruptionspolitik der Staatskorporation Rosatom und ihrer Organisationen

Inhalt

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Zweck und Anwendungsbereich | 3 |
| 2.  Begriffe und Abkürzungen | 3 |
| 3. Grundprinzipien der Korruptionsbekämpfung, Ansätze zu ihrer Umsetzung sowie die verwendeten Instrumente | 5 |
| 4. Strukturabteilungen und Beamte der Korporation und ihrer Organisationen, die für die Umsetzung der Antikorruptionspolitik zuständig sind | 8 |
| 5. Normative Verweise | 8 |
| 6. Verfahren zur Änderung der Antikorruptionspolitik | 9 |
| 7. Kontrolle und Verantwortung der Mitarbeiter für die Nichteinhaltung der Anforderungen der Antikorruptionspolitik | 9 |

1. Zweck und Anwendungsbereich

1.1. Ziel der einheitlichen Antikorruptionspolitik der Staatskorporation für Atomenergie Rosatom und ihrer Organisationen (im Folgenden – Antikorruptionspolitik) ist es, die Grundprinzipien der Korruptionsbekämpfung, methodische Ansätze und Instrumente festzulegen, die Folgendes ermöglichen:

1) regulatorische, methodische und organisatorische Rahmens für die Korruptionsbekämpfung (einschließlich des Kodex für Ethik und offizielles Verhaltens der Mitarbeiter der Staatskorporation Rosatom und anderer lokaler Antikorruptionsvorschriften) formulieren;

2) die Organisationen der Nuklearindustrie über die rechtliche Unterstützung der Korruptionsbekämpfung und die Verantwortung für die Begehung von Korruptionsdelikten zu informieren;

3) Folgendes bieten:

Vollstreckung von Rechtsakten und Verwaltungsentscheidungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung, um Bedingungen zu schaffen, die die Möglichkeit korrupten Verhaltens behindern und die Verringerung der Korruption sicherstellen;

Einhaltung der Normen zur Korruptionsbekämpfung durch Mitarbeiter der Staatskorporation Rosatom (im Folgenden als „Korporation“ bezeichnet) und ihrer Organisationen;

Anwendung von Zwangsmaßnahmen gemäß den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation.

1.2. Die Antikorruptionspolitik wurde gemäß dem Föderalen Gesetz vom 25. 12.2008 Nr. 273-FZ „Über die Korruptionsbekämpfung“ (im Folgenden – Föderales Gesetz Nr. 273-FZ), den Dekreten des Präsidenten der Russischen Föderation, der Regierung der Russischen Föderation und den zur beratenden und methodischen Durchführung befugten föderalen Organen erlassen Bestimmung im Bereich der Bekämpfung von Korruption und anderen Straftaten, in dem Teil, der sich auf die Korporation bezieht.

1.3. Die Antikorruptionspolitik ist die Grundlage für die Entwicklung von behördlichen und methodischen Dokumenten für bestimmte Prozessgruppen, um die Antikorruptionsorientierung dieser Dokumente sicherzustellen.

1.4. Die Antikorruptionspolitik wird von der Korporation und ihren Organisationen bei der Umsetzung der Planung, Regulierung, Organisation, Kontrolle der Ausführung, Entwicklung und Annahme von Korrekturmaßnahmen und anderen Kontrollmaßnahmen in allen betrieblichen Prozessen angewendet, die Risiken von Korruption oder anderen Straftaten enthalten, und gilt für Mitarbeiter der Korporation unabhängig von ihrer Position und Funktionen durchgeführt.

1.5. Die Benutzer der Antikorruptionspolitik sind alle Mitarbeiter der Staatskorporation für Atomenergie Rosatom und ihrer Organisationen.

2. Begriffe und Abkürzungen

2.1. In der Antikorruptionspolitik werden keine neuen Begriffe eingeführt.

2.2. In der Antikorruptionspolitik werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

|  |  |
| --- | --- |
| Abkürzung | Auswertung |
| Vermögenswerte | Ressourcen der Korporation und ihrer Organisationen, einschließlich Bürgerrechtsgegenstände (Staatshaushalt und Eigenmittel der Korporation; Infrastruktur und Produktionsumgebung einschließlich kerntechnischer Anlagen und Materialien; Informationen, einschließlich Informationen, die ein Staats- oder ein anderes vom Föderalgesetz geschütztes Geheimnis bilden usw.) |
| Sicherheit | das Fehlen eines inakzeptablen (signifikanten) Risikos, das mit der Möglichkeit eines Schadens verbunden ist – das optimale Gleichgewicht vieler Faktoren (einschließlich des menschlichen Verhaltens), wodurch das entfernbare Risiko, das mit der Möglichkeit eines Schadens für die menschliche Gesundheit und die Sicherheit von Eigentum verbunden ist, auf ein akzeptables (nicht signifikantes) Maß reduziert werden kann |
| Beamte | Personen, die auf Dauer, vorübergehend oder aufgrund besonderer Befugnisse organisatorische, administrative, administrative und wirtschaftliche Funktionen in den Organisationen der Korporation ausüben |
| Vermögensschutz | Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und anderen Straftaten |
| Andere Straftaten | Handlungen (Untätigkeit) und Entscheidungen von Bürgern, Organisationen und (oder) ihren Beamten, die die Verwirklichung der Rechte und berechtigten Interessen der Korporation und (oder) ihrer Organisationen in Bezug auf ihr Vermögen behindern und (oder) gefährden |
| Korruption | Missbrauch einer offiziellen Position, aktive oder passive Bestechung, Amtsmissbrauch oder sonstige rechtswidrige Verwendung der offiziellen Position durch eine Person im Widerspruch zu den berechtigten Interessen der Gesellschaft und des Staates, um Leistungen in Form von Geld, Wertgegenständen, anderem Eigentum oder Immobiliendienstleistungen, anderen Eigentumsrechten zu erhalten für sich selbst oder für Dritte oder die rechtswidrige Bereitstellung solcher Leistungen für eine bestimmte Person durch andere Personen. Korruption ist auch die Begehung dieser Handlungen im Auftrag oder im Interesse einer juristischen Person (Artikel 1 Absatz 1 des Föderalgesetzes Nr. 273-FZ) |
| Vermögensschutzabteilungen | Vermögensschutzabteilungen von Verwaltungsgesellschaften von Abteilungen / Gründungsunternehmen / Komplexen, Organisationen, die direkt in den Verwaltungskreis der Korporation einbezogen sind, und Vermögensschutzabteilungen von Organisationen, die Teil des Verwaltungskreises von Verwaltungsgesellschaften von Abteilungen / Gründungsunternehmen / Komplexen |
| Korruptionsprävention | Aktivität einer Organisation, die darauf abzielt, Elemente einer Unternehmenskultur, Organisationsstruktur, Regeln und Verfahren einzuführen, die durch interne Regulierungsdokumente geregelt werden, um die Prävention von Korruptionsdelikten sicherzustellen |
| Korruptionsbekämpfung | die Aktivitäten der föderalen staatlichen Organe, der staatlichen Organe der konstituierenden Einheiten der Russischen Föderation, der lokalen Machtorgane, der zivilgesellschaftlichen Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen in ihrem Zuständigkeitsbereich (Artikel 1 Absatz 2 des föderalen Gesetzes Nr. 273-FZ):  a) Korruptionsprävention, einschließlich der Ermittlung und anschließenden Beseitigung der Korruptionsursachen (Korruptionsprävention);  b) Korruptionsbekämpfung, d.h. Identifizierung, Verhinderung, Unterdrückung, Offenlegung und Untersuchung von Korruptionsdelikten;  c) Minimierung und (oder) Beseitigung der Folgen von Korruptionsdelikten |

3. Grundprinzipien der Korruptionsbekämpfung, Ansätze zu ihrer Umsetzung sowie die verwendeten Instrumente

3.1. Die Korruptionsbekämpfung in der Korporation und ihren Organisationen basiert auf den folgenden Grundsätzen, die im Föderalgesetz Nr. 273-FZ vorgesehen sind:

1) Gewährleistung der Rechte und Freiheiten von Mensch und Bürger (Artikel 3 Absatz 1 des Föderalgesetzes Nr. 273-FZ) – jeder betriebliche Prozess, einschließlich der Korruptionsbekämpfung, wird in der Korporation und (oder) ihren Organisationen unter Wahrung der Rechte ihrer Teilnehmer geregelt und durchgeführt, dabei ist es nicht gestattet, in lokalen Regulierungsgesetzen der Korporation und (oder) ihrer Organisationen Anforderungen für Mitarbeiter festzulegen, um den Arbeitgeber oder die von ihm autorisierten Personen über die Umstände des Zusammenwirkens von Mitarbeitern mit Strafverfolgungsbehörden und (oder) anderen staatlichen Machtorganen und kommunalen Selbstverwaltungen, die staatliche (kommunale) Kontrolle ausüben, zu informieren (Aufsicht);

2) Rechtmäßigkeit (Artikel 3 Absatz 2 des Föderalgesetzes Nr. 273-FZ) – die ständige und genaue Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der örtlichen Vorschriften, die auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erlassen wurden und durch die Unvermeidbarkeit der Anwendung staatlicher Zwangsmaßnahmen bei Verstößen sichergestellt sind;

3) Öffentlichkeitsarbeit und Offenheit der Korporation und ihrer Organisationen Verfügbarkeit von Informationen über die Aktivitäten der Korporation und ihrer Organisationen sowie ihrer Führungskräfte in Bereichen, die nicht mit der Einhaltung von Beschränkungen im Zusammenhang stehen, für Bürger, Organisationen, Medien und zivilgesellschaftliche Institutionen; gesetzlich vorgeschriebener Schutz von Staats- und (oder) Geschäftsgeheimnissen, sonstige gesetzlich geschützte Informationen;

4) Unvermeidbarkeit der Haftung für Korruptionsdelikte (Artikel 3 Absatz 4 des Föderalgesetzes Nr. 273-FZ) – in Verbindung mit jeder Tatsache einer Korruptionsverletzung (vorbehaltlich gesetzlich nachgewiesener Schuld) ist eine angemessene Strafe zu verhängen und Maßnahmen zum Ausgleich von Verlusten zu treffen;

5) umfassender Einsatz von organisatorischen, sozioökonomischen, rechtlichen und anderen Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung (Artikel 3 Absatz 5 des Föderalgesetzes Nr. 273-FZ) – konsequente, koordinierte und systematische Umsetzung der miteinander verbundenen Aktivitäten zur Korruptionsbekämpfung in allen laufenden Prozessen;

6) Vorrangige Anwendung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention (Artikel 3 Absatz 6 des Föderalgesetzes Nr. 273-FZ) – Teilnehmer an operativen Prozessen (Teilprozessen, Verfahren), die in irgendeinem Stadium ihrer Umsetzung Anzeichen von Korruption und (oder) anderen Straftaten feststellen, informieren die Vermögensschutzeinheit darüber und (oder) ein Beamter, der unabhängig von der Entscheidung über die weitere Durchführung des betreffenden Prozesses (Teilprozess, Verfahren) als für die Korruptionsbekämpfung verantwortlich eingestuft wurde;

7) Zusammenarbeit der Korporation und ihrer Organisationen mit zivilgesellschaftlichen Institutionen, internationalen Organisationen und Einzelpersonen im Bereich der Korruptionsbekämpfung – unter gegenseitig akzeptablen Bedingungen Anreize für Vertreter zivilgesellschaftlicher Institutionen, internationaler Organisationen und Einzelpersonen, sich in einer Form an der Korruptionsbekämpfung zu beteiligen, die die Verwirklichung der Gesetze der Russischen Föderation nicht behindert Föderation der Ziele der Korporation und (oder) ihrer Organisationen sowie Bereitstellung von Feedback (Informationsaustausch, in Umfragen, etc.) über die Wirksamkeit der bestehenden Antikorruptionsmaßnahmen suchen Beschwerden, teilnehmen.

3.2. Bei der Durchführung von Aktivitäten zur Korruptionsbekämpfung in der Korporation und ihren Organisationen werden die folgenden methodischen Ansätze angewendet:

1) systematisch-situationsbezogener Ansatz – die Korruptionsbekämpfung wird im Rahmen aller Arten von finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten sichergestellt, an denen auf etablierte Weise Struktureinheiten und (oder) Mitarbeiter beteiligt sind, zu deren Befugnissen die Bekämpfung von Korruption und anderen Straftaten gehört;

2) rollenbasierter Ansatz – jeder Teilnehmer, Fakt, Gegenstand organisatorischer, finanzieller, wirtschaftlicher und sonstiger Aktivitäten im Unternehmen sowie seine Gegenparteien werden gleichzeitig als Subjekt und Objekt der Sicherheit, Quelle und Gegenstand der Bedrohung durch Korruption und andere Straftaten betrachtet.

3) risikobasierter Ansatz – Planung und Durchführung von Aktivitäten von Struktureinheiten und (oder) Mitarbeitern, zu deren Befugnissen die Bekämpfung von Korruption und anderen Straftaten gehört, auf der Grundlage der Analyse und Bewertung der identifizierten Risiken, die mit den im Unternehmen implementierten operativen Prozessen verbunden sind, sowie der Konzentration der Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung in Einrichtungen, die zuvor Korruption ausgesetzt waren;

3.3. Bei der Korruptionsbekämpfung setzen die Korporation und ihre Organisationen die folgenden Standardwerkzeuge ein:

1) Modellierung von Bedrohungen, Optionen für deren Implementierung, von Bedrohungsquellen genutzten Schwachstellen, möglichen Verlusten und dem Ausmaß potenziellen Schadens;

2) Automatisierung von Prozessen zur Korruptionsbekämpfung;

3) Kontrolle (Planung, Rechnungslegung, Analyse des Zustands und (oder) Verwundbarkeit) der Vermögenswerte der Korporation und (oder) ihrer Organisation sowie die Exposition der Mitarbeiter gegenüber Korruptionsfaktoren (Auswirkungen), fortlaufende Bewertung der Akzeptanz der identifizierten Risiken, der Wahrscheinlichkeit, der Anweisungen und des Umfangs ihrer Umsetzung auf der Grundlage von Sammlung, Analyse und Synthese relevanter Informationen;

4) Unterrichtung als Entwicklung auf der Grundlage der Ergebnisse von Kontrollvorschlägen und Entscheidungsentwürfen über den Einsatz von Kontroll- und (oder) Korrekturmaßnahmen.

5) Methodik als organisatorische, beratende und methodische Unterstützung in folgenden (aber nicht ausschließlichen) Fragen:

Einhaltung von Beschränkungen und Verboten durch die Mitarbeiter der Korporation und ihrer Organisationen, Anforderungen zur Verhütung oder Beilegung von Interessenkonflikten, Erfüllung sonstiger Pflichten nach den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation (im Folgenden – Anforderungen an behördliches Verhalten);

Beratung zur Anwendung von Leistungsanforderungen in der Praxis;

juristische Ausbildung von Mitarbeitern;

Durchführung interner Audits;

Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu Einkünften, Ausgaben, Eigentum und Eigentumsverpflichtungen, die von Mitarbeitern und Bürgern eingereicht wurden, die sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Russischen Föderation für die Besetzung von Positionen in der Korporation beworben haben;

Vorbereitung von Entwürfen für lokale normative Ordnungsvorschriften, einschließlich Antikorruptions-Fachwissen, einschließlich über Korruptionsbekämpfung;

Interaktion mit Strafverfolgungsbehörden im etablierten Tätigkeitsbereich.

4. Strukturabteilungen und Beamte der Korporation und ihrer Organisationen, die für die Umsetzung der Antikorruptionspolitik zuständig sind

4.1. Die Verantwortung für die Umsetzung der Antikorruptionspolitik (Gewährleistung der Einhaltung ihrer Grundsätze und Ansätze, Anwendung von Instrumenten) in der Korporation und ihren Organisationen liegt bei Einheiten und (oder) Beamten, die mit dem Schutz von Vermögenswerten befasst sind, bei der Arbeit mit Personal, bei Rechtsarbeiten mit koordinierender Funktion und (oder) direkter Beteiligung strukturelle Einheiten und (oder) Beamte, die für den Schutz von Vermögenswerten verantwortlich sind.

5. Normative Verweise

5.1. Verfassung der Russischen Föderation.

5.2. Föderale Gesetze:

a) vom 25.12.2008 Nr. 230-FZ „Über die Überwachung der Konformität der Ausgaben von Personen, die Regierungspositionen innehaben, und anderen Personen mit ihren Einkünften“;

b) vom 25.12.2008 Nr. 273-FZ „Über Korruptionsbekämpfung“;

c) vom 17.07.2009 Nr. 172-FZ „Über Prüfung der Korruptionsbekämpfung von Rechtsakten und Gesetzesentwürfen“;

d) Das Arbeitsgesetzbuch der Russischen Föderation (Föderalgesetz vom 30.12.2001 Nr. 197-FZ).

5.3. Dekrete des Präsidenten der Russischen Föderation:

a) vom 02.04.2013 Nr. 309 „Über die Maßnahmen zur Umsetzung einzelner Bestimmungen des Föderalgesetzes “Über Korruptionsbekämpfung“;

b) vom 02.04.2013 Nr. 310 „Über die Maßnahmen zur Umsetzung einzelner Bestimmungen des Föderalgesetzes „Über die Überwachung der Konformität der Ausgaben von Personen, die Regierungspositionen innehaben, und anderen Personen mit ihren Einkünften“;

c) vom 08.07.2013 Nr. 613 „Fragen der Korruptionsbekämpfung“;

d) vom 04.11.2014 Nr. 226 “Über den nationalen Antikorruptionsplan 2014-2015 und Änderungen einiger Akte des Präsidenten der Russischen Föderation in Antikorruptionsfragen“.

5.4. Verordnungen der Regierung der Russischen Föderation:

a) vom 26.02.2010 Nr. 96 „Über die Prüfung der Korruptionsbekämpfung in Bezug auf aufsichtsrechtliche Gesetze und Entwürfe von aufsichtsrechtlichen Gesetzen“;

b) vom 21.08.2012 Nr. 841 „Über die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 349-1 des Arbeitsgesetzbuchs der Russischen Föderation durch Mitarbeiter staatlicher Korporationen und staatlicher Gesellschaften“;

c) vom 22.07.2013 Nr. 613 „Über die Einreichung von Anträgen von Bürgern auf Stellen in Organisationen, die geschaffen wurden, um die der Regierung der Russischen Föderation übertragenen Aufgaben zu erfüllen, sowie von Mitarbeitern, die Positionen in diesen Organisationen bekleiden, Informationen zu Einnahmen, Ausgaben, Eigentum und Verbindlichkeiten Eigentumscharakter, Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen und Einhaltung der Anforderungen an das behördliche Verhalten durch die Mitarbeiter“;

d) vom 09.01.2014 Nr. 10 „Über das Verfahren zur Benachrichtigung bestimmter Personengruppen über den Erhalt eines Geschenks im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung oder der Wahrnehmung amtlicher (amtlicher) Pflichten, das Geben und Bewerten eines Geschenks, das Verkaufen (Einlösen) und die Gutschrift des Verkaufserlöses“.

5.5. Leitlinien für die Entwicklung und Annahme von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption durch Organisationen, herausgegeben vom russischen Arbeitsministerium am 08.08.2013.

6. Verfahren zur Änderung der Antikorruptionspolitik

6.1. Die Verantwortung für die Aktualisierung der Antikorruptionspolitik liegt bei der Abteilung für den Schutz von Vermögenswerten der Korporation.

6.2. Wenn der Initiator der Änderungen nicht die Abteilung für den Schutz von Vermögenswerten der Korporation ist, unterbreitet der Initiator der Änderungen der Abteilung für den Schutz von Vermögenswerten der Korporation die Begründung für die Praktikabilität der vorgeschlagenen Änderungen.

6.3. Die Entscheidung über die Angemessenheit der Einführung von Änderungen der Antikorruptionspolitik trifft der Generaldirektor der Korporation auf Vorschlag des stellvertretenden Generaldirektors für Sicherheit der Korporation.

6.4. Die Änderungsentwürfe zur Antikorruptionspolitik durchlaufen nach Prüfung ihrer Angemessenheit den Genehmigungsprozess gemäß den aufsichtsrechtlichen und methodischen Dokumenten zum Prozess „Dokumentationsmanagement“ der Prozessgruppe „Verwaltungsmanagement“.

7. Kontrolle und Verantwortung der Mitarbeiter für die Nichteinhaltung der Anforderungen der Antikorruptionspolitik

7.1. Die Mitarbeiter der Korporation und ihrer Organisationen haften nach den Gesetzen der Russischen Föderation für die Nichteinhaltung der örtlichen behördlichen Vorschriften der Korporation und ihrer Organisationen, die gemäß der Antikorruptionspolitik erlassen wurden.

7.2. Die Leiter der Korporation und ihrer Organisationen sind persönlich dafür verantwortlich, dass die Grundsätze der Antikorruptionspolitik der Korporation und ihrer Organisationen nicht eingehalten werden.

7.3. Die Einhaltung der Anforderungen der Antikorruptionspolitik in der Korporation und ihren Organisationen wird von der Abteilung für den Schutz von Vermögenswerten der Korporation sowie von Abteilungen und (oder) Beamten von Organisationen der Korporation überwacht, die mit der Bekämpfung von Korruption und anderen Straftaten beauftragt sind.